# $In of fizielle\ Zusammen fassung \\ Juristische\ IT-Vorlesung\ 4: \\ Werkvertragsrecht\ und\ Dienstvertragsrecht$

Hinweis: Eine Kurzzusammenfassung befindet sich weiter unten.

# Inhaltsverzeichnis

1	Abnahme im Werkvertragsrecht (§ 640 BGB)	3
	1.1 Definition	3
	1.2 Pflichten des Auftraggebers	3
	1.3 Rechtsfolgen der Abnahme	3
<b>2</b>	Rechte des Bestellers bei Mängeln (§ 634 BGB)	3
	2.1 Mögliche Rechte bei Mängeln	3
	2.2 Unterschiede zum Kaufrecht	3
3	Folgen der Abnahme	3
	3.1 Erlöschen des Erfüllungsanspruchs	3
	3.2 Vergütung wird fällig	3
	3.3 Gefahrtragung	3
	3.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche	3
	5.4 Verjam ungsmist für Mangelansprüche	J
4	Teilabnahmen und Abnahmefiktion	4
	4.1 Teilabnahmen	4
	4.2 Abnahmefiktion	4
5	Beweislastkippen	4
	5.1 Vor der Abnahme	4
	5.2 Nach der Abnahme	4
	5.3 Praktische Herausforderungen	4
	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	-
6	Beendigung des Werkvertrags	4
	6.1 Aufhebungsvertrag	4
	6.2 Kündigungsrechte des Bestellers (§ 648 BGB)	4
	6.3 Vergütung bei Kündigung	4
7	Unterschiede zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag	5
	7.1 Werkvertrag	5
	7.2 Dienstvertrag	5
		•
8	Schadenersatzrecht	5
	8.1 Werkvertrag	5
	8.2 Dienstvertrag	5
	8.3 Haftungsbegrenzung	5
9	Vergütungsmodelle und Vertragstypen	5
	9.1 Vergütungsmodelle	5
	9.2 Vertragstypen in der IT	5
	9.3 Abbildung nicht gesetzlich geregelter Verträge	6
	0.5 1255244445 Money Bosos 22101 Bosos Colored	J
10	Zusammenfassung	6
	10.1 Wichtige Erkenntnisse	6

# Wichtige Paragraphen aus der Vorlesung

# § 640 BGB - Abnahme

- **Definition:** Der Auftraggeber prüft das hergestellte Werk auf Mängelfreiheit und bestätigt die Abnahme.
- Rechtsfolgen: Zahlungspflicht, Kippung der Beweislast, Übergang der Gefahrtragung.

# § 634 BGB – Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Nacherfüllung (§ 635 BGB): Kostenlose Mängelbeseitigung oder Nachlieferung.
- Rücktritt (§ 636 BGB): Bei erheblichen, verdeckten Mängeln.
- Vergütungsminderung (§ 638 BGB): Bei unerheblichen Mängeln.
- Schadenersatz (§§ 280, 281 BGB): Parallel zum Rücktritt möglich.

# § 648 BGB – Kündigungsrechte des Bestellers

- Ordentliche Kündigung: Jederzeit ohne Angabe von Gründen, aber volle Vergütungspflicht.
- Außerordentliche Kündigung: Bei wichtigen Gründen, sofortige Vertragsbeendigung.

# § 280 BGB – Schadenersatz wegen Pflichtverletzung

• Definition: Ersatz von Schäden bei Verletzung vertraglicher Pflichten.

# § 281 BGB – Schadensersatz statt der Leistung

• Anwendung: Wenn der Auftragnehmer seine Leistungspflicht nicht erfüllt.

# § 284 BGB – Ersatz vergeblicher Aufwendungen

• **Definition:** Ersatz von Aufwendungen, die der Auftraggeber im Vertrauen auf den Vertrag gemacht hat.

# 1 Abnahme im Werkvertragsrecht (§ 640 BGB)

### 1.1 Definition

Die **Abnahme** ist ein zentraler Begriff im Werkvertragsrecht. Sie bedeutet, dass der Auftraggeber das hergestellte Werk prüft und bestätigt, dass es den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und frei von wesentlichen Mängeln ist.

# 1.2 Pflichten des Auftraggebers

- Prüfung des Werkes: Gründliche Überprüfung, bei Software z. B. durch ausführliche Tests.
- Entscheidung über die Abnahme: Abnahme bei Mängelfreiheit oder nur unwesentlichen Mängeln, die akzeptiert oder behoben wurden.

# 1.3 Rechtsfolgen der Abnahme

- Zahlungspflicht: Vergütung wird fällig.
- Kippung der Beweislast: Beweislast für Mängel liegt nun beim Auftraggeber.
- Übergang der Gefahrtragung: Risiken gehen auf den Auftraggeber über.

# 2 Rechte des Bestellers bei Mängeln (§ 634 BGB)

# 2.1 Mögliche Rechte bei Mängeln

- Nacherfüllung (§ 635 BGB):
  - Kostenlose Mängelbeseitigung oder Nachlieferung.
- Rücktritt vom Vertrag (§ 636 BGB):
  - Bei erheblichen, verdeckten Mängeln, die bei der Abnahme nicht erkannt wurden.
- Vergütungsminderung (§ 638 BGB):
  - Bei unerheblichen Mängeln kann die Vergütung gemindert werden.
- Schadenersatz (§§ 280, 281 BGB):
  - Zusätzlich zum Rücktritt möglich.

### 2.2 Unterschiede zum Kaufrecht

- Werkvertragsrecht: Wahl zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung; Selbstbehebung durch Auftraggeber selten praktikabel.
- Kaufrecht: Kunde kann Mängel selbst beheben und Ersatz der Aufwendungen verlangen.

## 3 Folgen der Abnahme

## 3.1 Erlöschen des Erfüllungsanspruchs

Das Werk gilt als vollständig geliefert; keine weiteren Lieferansprüche des Auftraggebers.

### 3.2 Vergütung wird fällig

Der Auftraggeber muss die vereinbarte Vergütung zahlen.

# 3.3 Gefahrtragung

Risiken für das Werk gehen auf den Auftraggeber über.

## 3.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Beginnt mit der Abnahme; begrenzter Zeitraum für Mängelrügen.

### 4 Teilabnahmen und Abnahmefiktion

### 4.1 Teilabnahmen

- **Definition:** Projekt wird in Phasen abgenommen.
- Vorteile:
  - Frühere Zahlungen an den Auftragnehmer.
  - Frühzeitige Mängelerkennung und -behebung.

### 4.2 Abnahmefiktion

- Definition: Automatische Abnahme bei Nichtreaktion des Auftraggebers innerhalb gesetzter Frist.
- Bedingungen:
  - Angemessene Fristsetzung durch Auftragnehmer.
  - Keine Reaktion des Auftraggebers innerhalb der Frist.

# 5 Beweislastkippen

### 5.1 Vor der Abnahme

• Beweislast beim Auftragnehmer: Nachweis der Mängelfreiheit.

### 5.2 Nach der Abnahme

• Beweislast beim Auftraggeber: Nachweis, dass Mängel bereits bei Abnahme vorlagen.

# 5.3 Praktische Herausforderungen

- Für den Auftragnehmer: Schwierigkeit, Mängelfreiheit umfassend nachzuweisen.
- Für den Auftraggeber: Detaillierter Nachweis bestehender Mängel nach Abnahme erforderlich.

# 6 Beendigung des Werkvertrags

# 6.1 Aufhebungsvertrag

- **Definition:** Einvernehmliche Vertragsauflösung.
- Voraussetzungen:
  - Beiderseitiges Einverständnis.
  - Klare Regelungen zu Vergütung und erbrachten Leistungen.

## 6.2 Kündigungsrechte des Bestellers (§ 648 BGB)

# • Ordentliche Kündigung:

- Jederzeit möglich ohne Angabe von Gründen.
- Vergütungspflicht abzüglich ersparter Aufwendungen.

# • Außerordentliche Kündigung:

- Bei wichtigen Gründen (z. B. gravierende Pflichtverletzungen).
- Sofortige Vertragsbeendigung.

# 6.3 Vergütung bei Kündigung

- Vollzahlung abzüglich ersparter Kosten: Auftraggeber zahlt vereinbarte Vergütung minus ersparter Kosten.
- Schadenersatz: Bei schuldhaftem Verhalten möglich.

# 7 Unterschiede zwischen Werkvertrag und Dienstvertrag

### 7.1 Werkvertrag

- Schuldgegenstand: Konkreter Erfolg wird geschuldet (z. B. funktionsfähige Software).
- Abnahme: Erforderlich.
- Gefahrtragung: Übergang nach Abnahme.
- Vergütung: Oft Festpreis.
- Projektverantwortung: Liegt beim Auftragnehmer.

# 7.2 Dienstvertrag

- Schuldgegenstand: Leistung wird geschuldet, kein konkreter Erfolg.
- **Abnahme:** Keine formelle Abnahme.
- Gefahrtragung: Bleibt beim Auftragnehmer bis Leistung geprüft.
- Vergütung: Nach Aufwand oder Abschlagszahlungen.
- Weisungsrecht: Auftraggeber bestimmt die Ausführung.

# 8 Schadenersatzrecht

# 8.1 Werkvertrag

- Schadenersatz bei Mängeln: Möglich bei mangelhafter Leistung oder Nichterfüllung.
- Haftung: Ohne Begrenzung, kann vertraglich limitiert werden.

# 8.2 Dienstvertrag

- Schadenersatz bei Pflichtverletzungen: Nur bei Verletzung vertraglicher Pflichten.
- Keine Sachmängelhaftung: Da kein konkreter Erfolg geschuldet wird.
- Haftungsbegrenzung: Oft vertraglich festgelegt.

### 8.3 Haftungsbegrenzung

- Vertragliche Vereinbarung: Begrenzung der Haftungssumme (z. B. 500.000 Euro).
- Versicherungsschutz: Absicherung durch Haftpflichtversicherungen.

# 9 Vergütungsmodelle und Vertragstypen

## 9.1 Vergütungsmodelle

- Festpreis:
  - Vorteile: Planungssicherheit.
  - Nachteile: Risiko für Auftragnehmer bei Mehraufwand.
- Variable Vergütung:
  - Vorteile: Flexibilität.
  - Nachteile: Weniger Planungssicherheit.
- Abschlagszahlungen:
  - Vorteile: Regelmäßige Liquidität.
  - Nachteile: Abhängigkeit von Projektfortschritt.

## 9.2 Vertragstypen in der IT

- Gesetzlich geregelte Verträge:
  - Werkvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag.
- Nicht gesetzlich geregelte Verträge:
  - Lizenzverträge, Systemverträge, Outsourcingverträge.

### 9.3 Abbildung nicht gesetzlich geregelter Verträge

- Gerichtliche Interpretation: Abbildung auf bestehende Vertragstypen.
- Vertragliche Regelungen: Klare Definitionen sind essenziell.

# 10 Zusammenfassung

In dieser Vorlesung wurden die wesentlichen Unterschiede und Regelungen im Werkvertragsrecht und Dienstvertragsrecht behandelt. Der Fokus lag auf der Bedeutung der Abnahme, den Rechten bei Mängeln, den Folgen der Abnahme sowie den Unterschieden zwischen Werk- und Dienstverträgen. Zudem wurden die Möglichkeiten der Vertragsbeendigung und die Schadenersatzansprüche erläutert.

# 10.1 Wichtige Erkenntnisse

- Abnahme ist zentral im Werkvertragsrecht, da sie die Grundlage für die Zahlungspflicht und den Übergang der Gefahr darstellt.
- Rechte bei Mängeln bieten dem Auftraggeber verschiedene Möglichkeiten zur Mängelbeseitigung oder Vertragsbeendigung.
- Teilabnahmen und Abnahmefiktion ermöglichen flexiblere Projektsteuerung und frühzeitige Mängelerkennung.
- Beweislastkippen verschiebt die Nachweisführung nach der Abnahme auf den Auftraggeber.
- Unterschiede zwischen Werk- und Dienstvertrag sind entscheidend für die Vertragsgestaltung.
- Schadenersatzrecht beeinflusst die Haftungsrisiken der Vertragspartner erheblich.
- Vergütungsmodelle müssen je nach Projektanforderung gewählt werden.
- Vertragstypen in der IT erfordern klare rechtliche Abbildung und Definition.

  Besonderes Augenmerk wurde auf die praktischen Herausforderungen in der IT-Branche gelegt, wie die Beweisführung von Mängeln oder die Komplexität bei der Vertragsbeendigung.

# Kurzfassung der Vorlesung: Juristische IT – Werkvertragsrecht und Dienstvertragsrecht

# Abnahme im Werkvertragsrecht (§ 640 BGB)

- Bedeutung: Der Auftraggeber prüft das Werk (z. B. Software) auf Mängelfreiheit.
- Rechtsfolgen der Abnahme:
  - Zahlungspflicht des Auftraggebers.
  - Übergang der Gefahrtragung auf den Auftraggeber.
  - Beweislast kippt auf den Auftraggeber.

# Rechte bei Mängeln (§ 634 BGB)

- Nacherfüllung: Kostenlose Mängelbeseitigung oder Nachlieferung.
- Rücktritt: Bei erheblichen, verdeckten Mängeln.
- Vergütungsminderung: Bei unerheblichen Mängeln.
- Schadenersatz: Parallel zum Rücktritt möglich.

### Teilabnahmen und Abnahmefiktion

- Teilabnahmen: Bei großen Projekten zur frühzeitigen Mängelerkennung.
- Abnahmefiktion: Automatische Abnahme nach Fristablauf ohne Widerspruch.

# Beendigung des Werkvertrags

- Aufhebungsvertrag: Einvernehmliche Vertragsauflösung.
- Kündigungsrechte (§ 648 BGB):
  - Ordentlich: Jederzeit, volle Vergütungspflicht.
  - Außerordentlich: Bei wichtigen Gründen.

## Unterschiede Werkvertrag vs. Dienstvertrag

- Werkvertrag: Erfolg geschuldet, Abnahme erforderlich.
- Dienstvertrag: Leistung geschuldet, kein Erfolg garantiert.

### Schadenersatzrecht

- Werkvertrag: Schadenersatz bei Mängeln und Nichterfüllung.
- Dienstvertrag: Schadenersatz bei Pflichtverletzungen, keine Sachmängelhaftung.
- Haftungsbegrenzung: Oft vertraglich festgelegt.

## Vergütungsmodelle

- Festpreis: Feste Vergütung unabhängig vom Aufwand.
- Variable Vergütung: Abhängig vom tatsächlichen Aufwand.
- Abschlagszahlungen: Teilzahlungen während des Projekts.

# Vertragstypen in der IT

- Gesetzlich geregelt: Werkvertrag, Dienstvertrag, Kaufvertrag, Mietvertrag.
- **Nicht geregelt:** Lizenzverträge, Systemverträge, Outsourcingverträge (werden rechtlich abgebildet).

# Zusammenfassung

Die Vorlesung beleuchtete die wesentlichen rechtlichen Aspekte von Werk- und Dienstverträgen in der IT-Branche, insbesondere die Abnahmeprozesse, Rechte bei Mängeln, Vertragsbeendigungen und Unterschiede zwischen den Vertragstypen. Ein besonderes Augenmerk lag auf praktischen Herausforderungen und der Bedeutung der richtigen Vertragswahl.